

Hintergrundpapier

Menschenrechte wahren – Menschen aus Seenot retten!

Nach Angaben des UNHCR ertranken im Jahr 2018 mindestens 2.275 Menschen bei dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren¹. Obgleich die absoluten Opferzahlen zurückgegangen sind, da weniger Menschen die lebensgefährliche Überfahrt wagen, ist das Risiko zu ertrinken aufgrund fehlender Seenotrettung stark gestiegen: 2018 ertrank jeder 15. Mensch auf der Route von Libyen nach Europa. Damit ist das Mittelmeer die tödlichste Grenze der Welt, obwohl die Pflicht zur Rettung von in Seenot geratenen Personen grundsätzlich für jedes Schiff besteht.²

Seit dem Sommer 2018 spitzt sich die „Ausschiffungskrise“ im zentralen Mittelmeerraum immer weiter zu, besonders durch andauernden Widerstand Italiens und Maltas sowie weiterer Staaten gegen die Rettung und Ausschiffung von Geretteten– sowohl durch NGOs, wie auch durch Handelsschiffe.³

Der mit Mehrheit von den EU-Staaten im September 2016 beschlossene Plan, aus Griechenland und Italien, 160 000 Flüchtlinge in andere EU-Staaten aufzunehmen, ist bis heute nicht einmal ansatzweise umgesetzt worden. Ein Ergebnis dieser Politik ist die schleppende Aufnahme von geretteten Schiffbrüchigen durch Frankreich, Spanien, Portugal, Malta, Italien, Deutschland, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Irland, Rumänien und Norwegen („ship by ship-approach“). Die Geretteten werden

¹ Eine monatliche Übersicht registrierter Todesfälle im zentralen Mittelmeer führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) unter: <https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean> (letzter Aufruf 15.08.2019)

² Matz-Lück, Nele: *Seenotrettung als völkerrechtliche Pflicht: Aktuelle Herausforderungen der Massenmigrationsbewegungen über das Mittelmeer*, *VerfBlog*, 2018/8/18, <https://verfassungsblog.de/seenotrettung-als-voelkerrechtliche-pflicht-aktuelle-herausforderungen-der-massenmigrationsbewegungen-ueber-das-mittelmeer/> (letzter Aufruf 15.08.2019)

Siehe auch: SOS Mediterranee (2019): *Seenotrettung von schutzsuchenden Menschen im zentralen Mittelmeer* See- und menschenrechtliche Verpflichtungen durchsetzen und verteidigen. Online abrufbar unter: <https://sosmediterranee.de/wp-content/uploads/2019/04/Seenotrettung-von-schutzsuchenden-Menschen-im-Mittelmeer.pdf> (letzter Aufruf 15.08.2019)

³ Bisher angedachte Lösungskonzepte der EU sind nicht überzeugend. Die Idee der sog. „kontrollierten Zentren“ erweist sich mit Blick auf die sogenannten Hot Spots in Griechenland als unwürdiges, unmenschliches Verfahren und die Idee der sogenannten „regionalen Ausschiffungsplattformen“ ist nicht realisierbar, da sich hierfür kein Anrainerstaat findet, der dazu bereit wäre.

zermürbend lange auf den wenigen verbliebenen Rettungsschiffen festgehalten und irren wochen- und monatelang auf dem Mittelmeer umher und gleichzeitig wird die zivilgesellschaftliche Seenotrettung durch nationale Regierungen zunehmend kriminalisiert.

Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich auf europäischer Ebene für Solidarität unter den Mitgliedsstaaten ein und fordert mit Ihrem Aufruf legale und ungefährliche Zugangswege für Schutzsuchende nach Europa⁴. Dazu gehören die folgenden Grundsätze:

1. Verbot der Zurückweisung beachten!

Das Verbot der Zurückweisung (non-refoulement-Verbot) aus Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention ist das zentrale Prinzip des internationalen Flüchtlingsschutzes. Es verbietet die Zurückweisung und Rückführung von Personen in Staaten, in denen ihnen Verfolgung, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.⁵

2. Seenotrettung ist Pflicht!

Die Pflicht zur Rettung aus Seenot ist selbstverständliches professionelles Handlungswissen aller Menschen, die zur See fahren. Es ist vergleichbar mit dem hippokratischen Eid der Ärzte.

Jedes Menschenleben muss aus Seenot gerettet und gemäß internationalem Recht in Sicherheit gebracht werden. Nach Beendigung der von der EU und Italien betriebenen Rettungsmission Mare Nostrum und dem damit einhergehenden Anstieg der Todeszahlen im zentralen Mittelmeer, haben sich zivile Seenotrettungsorganisationen gegründet, um der unterlassenen Hilfeleistung der europäischen Staaten auf dem Mittelmeer nicht tatenlos zuzusehen.

⁴https://buko2016.awo.org/fileadmin/user_upload/konferenzen/buko2016/Beschluesse/Fachpolitik/Beschluss_1.1_0-11.pdf (letzter Aufruf 15.08.2019)

⁵ Das Non-Refoulement-Gebot aus Art. 33 der Genfer Flüchtlings Konvention verbietet die Zurückweisung und Rückführung von Personen in Staaten, in denen ihnen Verfolgung, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

3. Evakuierung der Geretteten in einen sicheren Hafen!

Angesichts der derzeitigen Menschenrechtssituation in den südlichen Mittelmeeranrainerstaaten, kann dieser sichere Hafen nur ein Ort innerhalb der Europäischen Union sein.

4. Keine Abschiebung der Verantwortung!

Die Auslagerung des Schutzes vor die europäischen Außengrenzen bedeutet nicht weniger als das Ende des individuellen Rechts auf Asyl in Europa und nützt umso mehr den politischen Kräften, die nicht an einer solidarischen EU interessiert sind.

5. Keine europäische und nationale Unterstützung der libyschen Küstenwache!

Die Unterstützung und Ausbildung der sog. libyschen Küstenwache durch die Bundesregierung und andere europäische Staaten muss umgehend eingestellt werden. Nach Libyen zurückgebrachte Menschen sind systematisch Folter, Versklavung und Gewalt ausgesetzt. Auch andere Staaten als Libyen dürfen nicht direkt oder indirekt dabei unterstützt werden, schutzsuchende Menschen abzuwehren, sie in Gefahr zurückzudrängen oder unter unmenschlichen Bedingungen festzusetzen.

6. Notwendig ist ein staatliches, europäisches Seenotrettungsprogramm!

Die AWO hält fest an ihrer Forderung nach einem europäischen, staatlich organisierten Seenotrettungsprogramm. Solange es keine menschenrechtskonforme staatliche Seenotrettung gibt, muss die zivile Seenotrettung die uneingeschränkte Möglichkeit zur unabhängigen Lagebeobachtung bekommen und in internationalen Gewässern ungehindert Menschenleben retten können. Ihre Arbeit darf nicht länger behindert und kriminalisiert, sondern muss unterstützt werden.

7. Europäische Solidarität mit Schiffbrüchigen!

Es muss sowohl ein langfristiger Mechanismus der innereuropäischen Solidarität als auch ein sofort umsetzbarer Notfallplan zwischen den willigen Mitgliedsstaaten für aktuell gerettete Menschen entwickelt werden.

Die Aufnahme von Schutzsuchenden in der EU ist derzeit nicht aufgrund von Zwang oder Sanktionen, sondern nur auf der freiwilligen Basis gemeinsamer Überzeugungen möglich. Bis eine permanente europäische Lösung gefunden wird, soll sich eine Koalition hilfsbereiter, europäischer Staaten unter Koordinierung der EU-Kommission dazu bereit erklären, alle Menschen, die aus internationalen Gewässern gerettet werden, nach einem vorher ausgehandelten Schlüssel aufzunehmen und diesen Zugang zu einem individuellen Asylverfahren zu gewähren⁶. Diese Notregelung ist dringend erforderlich, um die aktuelle humanitäre Krise zu entschärfen. Ein Zusammenschluss aufnahmebereiter Staaten wäre nicht nur ein sichtbares Zeichen von Solidarität und Kooperation, sondern auch Ausgangspunkt für weitere Schritte zu tragfähigen, europäischen Lösungen.

8. Stärkung und Ausweitung der kommunalen Aufnahmekapazitäten!

Die Zivilgesellschaft wehrt sich weltweit gegen die zunehmende Abschottung von Nationalstaaten und Staatengemeinschaften. Viele sogenannte Ankunftsstädte wissen, wie Ankommen erfolgreich zu gestalten ist. Neben der Stärkung aller europäischen aufnahmebereiten Kommunen ist den deutschen Kommunen, die in Folge eines Selbsteintritts durch Deutschland oder der Notregelung Flüchtlinge aufnehmen, durch die Bundesregierung eine besondere Rolle zu zugestehen. Sie sollten bei ihrem Vorhaben gestärkt werden, über den Königsteiner Schlüssel hinaus, Geflüchtete aufzunehmen und willkommen zu heißen.

Die Zivilgesellschaft wehrt sich weltweit gegen die zunehmende Abschottung von Nationalstaaten und Staatengemeinschaften und setzt sich zunehmend für die Rettung auf See und für Zugänge nach Europa ein.

In ganz Europa erklären sich immer mehr Städte zu „Solidarity-Cities“⁷. Sie wenden sich gegen die restriktiven Politiken ihrer nationalen Regierungen und fordern in europaweiten Bündnissen, dass die von den zivilen Seenotrettungsbooten geretteten Menschen in ihren Kommunen einen „sicheren Hafen“ finden können.

⁶Vorschlag des Europäischen Flüchtlingsrats ECRE “Relying on Relocation: ECRE Proposal for a Predictable and Fair Relocation following Disembarkation”, www.ecre.org/relying-on-relocation-ecre-proposal-for-a-predictable-and-fair-relocation-following-disembarkation/ (letzter Aufruf 15.08.2019)

⁷ Kluge, Janika: Wenn Städte rebellieren. Das Konzept der Sanctuary und Solidarity Cities. In: iz3w, 09-10/2017. Online abrufbar unter: www.iz3w.org/zeitschrift/ausgaben/362_Alter/wenn-staedte-rebellieren

Allein in Deutschland haben sich, angestoßen durch die zivilgesellschaftliche Bewegung „Seebrücke“, jüngst 60 deutsche Städte zu einem Bündnis "Sichere Häfen" zusammengeschlossen⁸

Als Akteurin der Zivilgesellschaft fühlt sich die Arbeiterwohlfahrt den Zielen und Forderungen dieser Bewegung verbunden.

Wir unterstützen daher die Aufnahmebereitschaft von Kommunen über ihre Aufnahmepflicht gemäß des Königsteiner Schlüssels hinaus und sehen die Notwendigkeit, Möglichkeiten für die zusätzliche, freiwillige Aufnahme von Schutzsuchenden zu schaffen – entweder auf Grundlage bestehender oder neuer rechtlicher Regelungen⁹ und unterstützen die politische Bereitschaft von Kommunen, eigenständig Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen zu übernehmen.

Denn fraglos ist die Inklusion Geflüchteter eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des, verfassungsrechtlich garantierten, kommunalen Selbstverwaltungsrechts und so sind auch die Landkreise für die Inklusion von Einwanderer*innen gerade im ländlichen Raum von großer Bedeutung. Viele sogenannte Ankunftsstädte wissen, wie Ankommen erfolgreich zu gestalten ist und verfügen über weitreichende Erfahrungen und Ressourcen bei der Inklusion von Einwanderer*innen. Sie haben eigene Methoden entwickelt, Sozialräume teilhabeorientiert zu gestalten und Neubürger*innen zu aktivieren und zu stärken.

Die Aufnahme und Inklusion von Schutzsuchenden kostet zunächst Geld und erfordert die gemeinsame Anstrengung von Staat und Zivilgesellschaft. Der Staat kann Inklusion eben nicht selbst leisten, sondern nur fördernd auf der lokalen Ebene unterstützen. Wenn die Inklusion von Geflüchteten gelingt, ist dies eine Triple-Win-Situation für Geflüchtete, Kommune und Gesellschaft.

Die Arbeiterwohlfahrt hat daher die Pariser Erklärung¹⁰ und den offenen Brief der Zivilgesellschaft an die Bundeskanzlerin¹¹ unterzeichnet. Hierin wurden bereits der

⁸ <https://www.tagesspiegel.de/politik/initiative-sichere-haefen-60-kommunen-gruenden-neues-buendnis-fuer-fluechtlinge/24456094.html> (letzter Aufruf 15.08.2019)

⁹ Die bisher umverteilten Personen, die aus Seenot gerettet wurden, sind einzeln nach der humanitären Klausel nach Art. 17 Abs. 2 der Dublin III Verordnung aufgenommen worden. Siehe für weitere Überlegungen Heuser, Helene (2019): Kommunale Spielräume zur Förderung legaler Zufluchtswege. Online abrufbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/283140/kommunale-spielraeume-zur-foerderung-legaler-zufluchtswege> (letzter Aufruf 15.08.2019)

¹⁰ <https://www.awo.org/index.php/awo-unterstuetzt-pariser-erklaerung> (letzter Aufruf 15.08.2019)

¹¹ <https://sosmediterranee.de/offener-brief-an-die-bundeskanzlerin-drei-forderungen-aus-der-zivilgesellschaft/> (letzter Aufruf 15.08.2019)

Vorrang der Seenotrettung, die sofortige Aufnahme von auf See geretteten Menschen, sowie die Stärkung der Rolle der Städte und Kommunen gefordert.

Die Auslagerung des Schutzes bedeutet die Abschiebung der europäischen Verantwortung vor die Außengrenzen Europas, sowie die völkerrechtswidrige Indiennahme anderer Staaten. Sie bedeutet nicht weniger als das Ende des individuellen Rechts auf Asyl in Europa¹² und nützt umso mehr den politischen Kräften, die nicht an einer solidarischen EU interessiert sind.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband

August 2019

¹² Die EU hat sich in Art.78 AEUV verpflichtet, eine gemeinsame Asylpolitik zu entwickeln, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet wird.